

# Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Arschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

## Polizeiconferenz

Freitags den 29. October 1847 Nachmittags 4 Uhr.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Nr. 110.

### Bekanntmachung.

Auf erfolgten Antrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Handel jüdischen Handelsleuten auf dem Jahrmarkte, sowie das Hausiren, so weit es gesetzlich nicht erlaubt, nicht gestattet ist.

Chemnitz den 25. October 1847.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

E. R. Schanz.

Nr. 111.

### Bekanntmachung.

**I. Durchschnittspreis des Weizens nach den Marktpreisen in Leisnig vom 20. October 1847.**

6 Thlr. — Ngr. — Pf. bis

6 = 23 = — =

12 Thlr. 23 Ngr. — Pf. Summa

6 Thlr. 11 Ngr. 5 Pf. Hälfte; hierzu

— = 12 = — = Fuhrlohn bis hier

6 Thlr. 23 Ngr. 5 Pf. Durchschnittspreis.

### II. Tare der Bäckerwaaren.

#### a) ordinaires Roggenbrod:

2 Pfund 18 Pfennige

4 = 36 =

6 = 54 =

#### b) feineres mit einem Stern zu bezeichnendes Roggenbrod:

2 Pfund 21 Pfennige

4 = 42 =

6 = 63 =

wie zeither.

#### c) weiße Waare:

für 12 Pfennige Semmel 19½ Loth

= 6 = = 10 = (3 Loth voll)

= 3 = Weißbrod 7½ =

= 3 = Süß- oder Dampfbrod 6½ =

welche Tare mit nächster Mittwoche in Kraft tritt.

Chemnitz d. 25. Octbr. 1847.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

E. R. Schanz.

### Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Chemnitzer landwirthschaftlichen Bezirksvereines im 4. Districte werden hierdurch veranlaßt, zur Vorberathung eines wichtigen Gegenstandes, Mittwoch den 3. November Nachmittags 2 Uhr im Gasthof zu Limbach sich gefälligst zahlreich einzufinden.

Kaufungen am 25. October 1847.

Fr. Fischer.

## A u f r u f.

Der Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs für die Stadt Chemnitz ist nunmehr in der letzten, die Nicolai-Vorstadt und die außerhalb der Stadt und Vorstädte gelegenen Flurstücke betreffenden Abtheilung, jedoch mit Ausnahme der in dem beigefügten Verzeichnisse aufgeführten in Dismembration begriffenen Parzellen, zur Einschreibung vorbereitet und für Alle, welche ein Interesse daran haben, an Stadtgerichtsstelle hier ausgelegt worden.

Diesjenigen, welche gegen den Inhalt dieses Grund- und Hypothekenbuchs wegen ihnen an den Grundstücken der bezeichneten Abtheilung etwa zustehender dinglicher Rechte etwas einzuwenden haben könnten, werden daher hiermit aufgefordert, diese Einwendungen binnen sechsmonatlicher, mit dem

Achtien Mai 1848

zu Ende gehender Frist, unter der Verwarnung anher anzuzeigen, daß sie außerdem dieser Einwendungen dergestalt verlustig gehen würden, daß denselben gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigten, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch werden eingetragen werden, keine Wirkung beigelegt werden wird.

Chemnitz den 13. October 1847.

Das Stadtgericht.

Bogel.

48. Jahrg.

86